Gemeinde Harztor

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Alkoholgenuss, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, Ski und Rodel auf öffentlichen Verkehrsflächen, zweckwidrige Benutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, Befahren und Parken auf öffentlichen Anlagen, fliegende Verkaufsanlagen, wildes Plakatieren, Anpflanzungen, ruhestörenden Lärm, mangelnde Hausnummerierung, fehlende Briefkästen, Tierhaltung, Hunde, verwilderte Tauben, offene Feuer im Freien, Grillfeuer in der Gemeinde Harztor

Aufgrund der §§ 2, 27, 27 a, 39, 44, 45, 46, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (ThürOBG) vom 18. Juni 1993 (GVBI. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBI. S. 229, 254), der §§ 3 und 29 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBI. S. 74) erlässt die Gemeinde Harztor als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Harztor einschließlich ihrer Ortschaften.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschl. der Geh und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im gesamten Gemeindegebiet zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen
- Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 2 Buchst. 2 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 - b) Kinderspielplätze;
 - c) Gewässer und deren Ufer, sofern sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen geschützt sind.

- (4) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und örtlich veränderbaren Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.
- (5) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Verordnung sind auch Erbbauberechtigte und dinglich Nutzungsberechtigte im Sinne des Artikel 233 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Soweit die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, gilt der Besitzer des Grundstücks als Eigentümer im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung. Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch.

Öffentliche Sicherheit auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

§ 3 Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Abfallbehälter, Streumaterialbehälter, Wartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen sowie Reparatur- oder Pflegearbeiten durchzuführen, bei denen umwelt- oder grundwasserschädigende Stoffe austreten können.
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- oder laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- d) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen, außer in den öffentlichen Toilettenanlagen (§ 2 Absatz 2 Buchstabe c), seine Notdurft zu verrichten.
- e) Straßen oder öffentliche Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art wie zum Beispiel Zigarettenschachteln, Pappbecher, Pappteller, Papierstücke, Taschentücher, Obst- und Lebensmittelreste, Zeitungen, Illustrierte, Plastikflaschen, Zigarettenkippen, Kaugummis usw. zu verunreinigen.
- (2) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen. Die Abfälle sind dem Landkreis Nordhausen als öffentlich-rechtlichem Versorgungsträger nach Maßgabe der abfallwirtschaftlichen Satzungen des Landkreises zu überlassen.
- (3) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m um die Stelle der Verteilung weggeworfenes Werbematerial wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und öffentlichen Anlagen ist untersagt.

§ 4 Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortslage (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 5 Alkoholgenuss

Das Lagern oder dauerhafte Verweilen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb von Freischankanlagen oder Einrichtungen wie Grillplätzen und Ähnlichem, welches ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses dient und dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen, ist nicht gestattet.

§ 6 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 7 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller fließenden und stehenden Gewässer dürfen nur betreten oder befahren werden, wenn sie durch die Gemeinde dafür freigegeben worden sind. Über die Freigabe wird mittels Hinweisschild am Gewässer informiert.

§ 8 Ski und Rodel auf öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Es ist verboten, auf Straßen, insbesondere auf Fahrbahnen zu rodeln oder Ski zu fahren.
- (2) Dieses Verbot gilt ebenfalls, wenn Rodel- oder Skiabfahrtsbahnen auf Straßen münden oder diese kreuzen oder die Möglichkeit des Einmündens oder Kreuzens besteht.

§ 9 Zweckwidrige Benutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und teller, Obstreste, kleine Mengen Papier) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll oder sperrigen Gegenständen, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, daß Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Im Übrigen gelten für Wertstoffcontainer (Glas) und für die Bereitstellung von Sperrmüll und Wertstoffen zur Abholung die Bestimmungen der abfallwirtschaftlichen Satzungen des Landkreises Nordhausen.

§ 10 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 12 Beeinträchtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnungen, Hinweisschilder auf Wasser-, Post-, Gas- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme oder gekennzeichnete Unterflurhydranten durch parkende KFZ zu verdecken.

§ 13 Fahr- und Parkverbot auf öffentlichen Anlagen

Es ist verboten, öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder auf ihnen zu parken.

§ 14 "Fliegende Verkaufsanlagen"

Das Aufstellen von "fliegenden Verkaufsanlagen" in öffentlichen Anlagen gem. § 2 Absatz 2 ist nicht gestattet.

§ 15 Wildes Plakatieren

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen in der Öffentlichkeit nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen oder sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluß von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 16 Anpflanzungen

Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Bäume, Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Beeinträchtigungen des Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten.

Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Metern,

über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern freigehalten werden. Bei Straßen ohne Gehweg und über den Gehwegen ist neben der Fahrbahn zusätzlich ein Seitenstreifen von 0,50 Metern bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern freizuhalten.

§ 17 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Sonntags- und Feiertagsruhe sowie der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar, durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von 20.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe). Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 07.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Für Geräte und Maschinen i. S. der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478 in der jeweils gültigen Fassung) gelten die dortigen Regelungen.
- (4) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (5) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG) vom 29. April 2016 (GVBI. Seite 169) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18 Hausnummern

- (1) Für jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude wird von der Gemeinde Harztor nach dieser Verordnung eine eigene amtliche Hausnummer festgelegt. Befinden sich mehrere zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude auf einem Grundstück, so erhält jedes eine eigene Hausnummer. Die auf einem gemeinsamen Grundstück gelegenen und zur gemeinsamen Nutzung bestimmten Baulichkeiten sind unter einer Hausnummer zu erfassen. Das gleiche gilt für die einem Wohn- oder Geschäftsgebäude zugeordneten Wirtschaftsgebäude, Garagengebäude und anderen Bauwerke auf dem Grundstück.
- (2) Die Zuordnung einer Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Nummernfolge der Straße richten sich grundsätzlich nach der Lage des Hauptzuganges zum Gebäude bzw. Grundstück. Eckgrundstücke erhalten die Hausnummer von der Straße, an der sich der Haupteingang befindet.
- (3) Die Hausnummer besteht aus maximal 2 Ziffern. Zusätzliche Buchstaben zur Hausnummer werden nur in Ausnahmefällen vergeben, wenn keine freie Hausnummer zur Verfügung steht und eine Umnummerierung der ganzen Straße nicht zu vertreten ist. Doppelhausnummern, z. B. 1-3 sind nicht zulässig.
- (4) Amtliche Hausnummern k\u00f6nnen auch folgende Objekte erhalten: Kirchen, historische Geb\u00e4ude, Sportanlagen, zur Dauernutzung bestimmte Kioske oder Behelfsheime, Kleingartenanlagen zu der anliegenden Stra\u00dfe.
- (5) Bei der Errichtung von Neubauten werden die festgesetzten Hausnummern dem Grundstückseigentümer und dem Bauherren durch die Gemeinde Harztor mitgeteilt. Bestehen für bereits bebaute Grundstücke keine Hausnummern, können sie nachträglich festgesetzt werden. Bei einer Hausnummernänderung wird der betroffene Grundstückseigentümer rechtzeitig über die neue Hausnummer in Kenntnis gesetzt.

- (6) Aus Gründen der Übersichtlichkeit kann es erforderlich sein, dass ganze Straßen neu- und umnummeriert werden.
- (7) Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Gemeinde Harztor festgesetzten Hausnummer zu versehen. Er ist verpflichtet, die Hausnummer zu beschaffen, anzubringen sowie instand zu halten und hat alle mit der Beschaffung, dem Anbringen und Instandhalten verbundenen Kosten zu tragen. Das gilt auch im Falle der Änderung einer Hausnummer. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Straße aus deutlich lesbar sein. Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen.
- (8) Bei einer Änderung der Hausnummer kann zur besseren Orientierung die alte Hausnummer für die Dauer von zwei Jahren am Haus bzw. Grundstück belassen werden. Während dieser Zeit ist sie in Rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Hausnummer zu entfernen.
- (9) Für das Anbringen der Hausnummer gilt eine Frist von acht Wochen nach Zugang der Festsetzung. Bei Neubauten ist die Hausnummer spätestens vor dem Bezug bzw. der Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.
- (10) Die dem Grundstückseigentümer nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikel 233 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und den Erbbauberechtigten. Soweit die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, gilt der Besitzer des Grundstücks als Eigentümer im Sinne dieser Verordnung. Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch

§ 19 Briefkästen

Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück einen für Dritte frei erreichbaren Briefkasten anzubringen. Durch den Wohnungsinhaber (Nutzer) ist der Briefkasten mit allen Familiennamen der in der Wohnung/dem Haus wohnenden Personen zu beschriften.

§ 20 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird und die Gesetzlichkeiten des Tierschutzes eingehalten werden.
- (2) Das Füttern verwilderter Haustiere, insbesondere herrenloser streunender Katzen, ist nicht gestattet.
- (3) Durch Kot von Pferden dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

§ 21 Hunde

(1) Innerhalb der bebauten Ortslage sind alle Hunde in der Öffentlichkeit nur angeleint zu führen. Der Hundeführer muss jederzeit k\u00f6rperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu f\u00fchren.

- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen außerhalb der bebauten Ortslage und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen. Es ist weiterhin untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) Die Hundesteuermarke ist mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Ordnungsbehörde vorzuzeigen.
- (4) Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.
- (5) Durch Kot von Hunden dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Der Betreffende hat zweckmäßige Mittel mitzuführen, um möglichen anfallenden Hundekot sofort aufnehmen und entfernen zu können. Für die Entsorgung des Hundekots gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Bei Aufforderung der Ordnungskräfte hat die betreffende Aufsichtsperson Entsprechendes vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

§ 22 Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 23 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Einzelfällen können diese zur Pflege des Brauchtums und der Geselligkeit <u>auf Antrag</u> im Sinne des § 25 dieser Verordnung jedoch genehmigt werden. Die Genehmigung ist spätestens eine Woche vor dem Abbrennen des Feuers schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 ist es gestattet, ein Feuer in einem Feuerkorb bzw. in einer Feuerschale abzubrennen. Hierbei darf der maximale Durchmesser und die maximale Höhe des Feuerkorbes bzw. der Feuerschale 120 cm nicht überschreiten.
- (3) Für Feuer gem. Absatz 1 und 2 gelten folgende Anforderungen:
 - a) Die Feuer dürfen nur auf dem eigenen Grundstück oder mit schriftlicher Erlaubnis des Eigentümers bzw. des Verfügungsbefugten auf dessen Grund und Boden abgebrannt werden. Die Erlaubnis des Eigentümers ist jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.
 - b) Als Brennmaterial darf nur trockenes und unbehandeltes Holz verwendet werden.
 - c) Es sind ausreichend Löschmittel bereitzuhalten.
 - d) Das Feuer ist bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen bzw. bevor die Feuerstätte endgültig verlassen wird zu löschen.
 - e) Offene Feuer im Freien müssen mindestens
 - 1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - 2. von leicht entzündbaren Stoffen 100 m und
 - 3. von sonstigen brennbaren Stoffen 15 m entfernt sein.
- (4) Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit eintreten. Feuer aller Art sind unverzüglich bei starker Rauchentwicklung oder starken Funkenflug zu löschen.

- (5) Ab der Waldbrandgefahrenstufe 3 ist das Anlegen eines offenen Feuers verboten.
- (6) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 24 Grillfeuer

In öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist das Grillen untersagt. Hiervon nicht berührt ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und gemeinschaftlich genutzten Garten- und Freizeitanlagen sowie auf öffentlichen Grillplätzen.

§ 25 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Harztor Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 26 Zwangsmaßnahmen

- (1) Wer für Zuwiderhandlungen der Bestimmungen als Ordnungspflichtiger im Sinne von §§ 10 und 11 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.
- (2) Die Vollstreckung der nach dieser Verordnung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes handelt nach dieser Bestimmung, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
 - 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt oder Reparatur- und Pflegearbeiten durchführt, bei denen umwelt- oder grundwasserschädigende Stoffe austreten können;
 - 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c) Abwässer oder Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 - 4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen, außer in § 2 Absatz 2 Buchstabe c) beschriebenen Anlagen seine Notdurft verrichtet,
 - 5. § 3 Absatz 1 Buchstabe e) Straßen oder öffentliche Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art verunreinigt;
 - 6. § 3 Absatz 2 eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern nicht aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert oder die Beseitigung der Rückstände im Umkreis von 50 m nicht vornimmt.
 - 7. § 3 Absatz 3 Verunreinigungen nicht beseitigt oder Werbematerial im Umkreis von 100 m nicht wieder einsammelt oder Werbematerial auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen ablegt.
 - 8. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
 - 9. § 5 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, außerhalb von Freischankanlagen oder Einrichtungen wie Grillplätzen zum ausschließlichen oder überwiegenden Zwecke des

- Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt und dadurch Dritte erheblich belästigen kann,
- 10. § 6 Wasser in die Gosse schüttet, das nicht ungehindert abließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
- 11. § 7 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
- 12. § 8 Absatz 1 auf Straßen rodelt oder Ski fährt;
- 13. § 8 Absatz 2 auf solchen Flächen fährt oder rodelt, welche auf Straßen münden oder diese kreuzen bzw. bei denen die Möglichkeit des Einmündens bzw. Kreuzens besteht;
- 14. § 9 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer oder Sperrmüll zweckwidrig benutzt;
- 15. § 10 Straßen und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt:
- 16. § 11 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
- 17. § 12 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht:
- 18. § 13 öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen befährt oder auf ihnen parkt;
- 19. § 14 fliegende Verkaufsanlagen in öffentlichen Anlagen aufstellt;
- 20. § 15 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge an Stellen in der Öffentlichkeit anbringt, wo dieses nicht ausdrücklich zugelassen ist;
- 21. § 15 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
- 22. § 15 Absatz 3 Werbeträger nicht fristgemäß entfernt;
- 23. § 16 durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, die Anlagen der Straßenbeleuchtung oder der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt oder den Verkehrsraum über Gehwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
- 24. § 17 Absatz 2 während der Abend- und Nachtruhe Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
- 25. § 17 Absatz 4 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
- 26. § 18 Absatz 7 sein Grundstück nicht mit der von der Gemeinde Harztor festgesetzten Hausnummer von der Straße aus deutlich lesbar und in arabischen Ziffern versieht oder diese Hausnummer nicht instand hält oder im Falle einer neuen Numerierung der Pflicht zur Änderung der Hausnummer nicht nachkommt;
- 27. § 18 Absatz 9 die Hausnummer nicht innerhalb der Frist von 8 Wochen nach Festsetzung anbringt, bei Neubauten nicht spätestens vor dem Bezug bzw. bei Inbetriebnahme des Gebäudes:
- 28. § 19 an seinem Gebäude oder Grundstück keinen für einen Dritten zugänglichen Briefkasten anbringt oder nicht mit den Familiennamen der dort wohnenden Personen beschriftet;
- 29. § 20 Absatz 1 durch die Tierhaltung die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt;
- 30. § 20 Absatz 2 verwilderte Haustiere, insbesondere herrenlose streunende Katzen füttert;
- 31. § 20 Absatz 3 Verunreinigungen durch Pferdekot nicht sofort beseitigt;
- 32. § 21 Absatz 1 Satz 1 Hunde nicht an der Leine führt;
- 33. § 21 Absatz 1 Satz 2 als Hundeführer körperlich oder geistig nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen;
- 34. § 21 Absatz 2 Hunde außerhalb der bebauten Ortslage auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen läßt, auf Kinderspielplätzen mitführt oder in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt;
- 35. § 21 Absatz 3 die Hundesteuermarke nicht mitführt oder nicht vorzeigt;
- 36. § 21 Absatz 4 einen Hund auf einem eingefriedeten Besitztum hält, welches nicht angemessen gegen unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes gesichert ist;
- 37. § 21 Absatz 5 Satz 2 Verunreinigungen durch Hundekot nicht sofort beseitigt;
- 38. § 21 Absatz 5 Satz 3 beim Ausführen des Hundes auf Straßen und öffentlichen Anlagen keine zweckmäßigen Mittel mitführt, um evtl. anfallenden Hundekot sofort aufnehmen und entfernen zu können;
- 39. § 22 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert;
- 40. § 22 Absatz 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben ergreift;
- 41. § 23 Absatz 1 offene Feuer im Freien ohne Genehmigung anlegt und unterhält;

- 42. § 23 Absatz 3 Buchstabe d) zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder vor Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht;
- 43. § 23 Absatz 3 Buchstabe e) offene Feuer anlegt, die
 - 1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen, entfernt sind;
 - 2. von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m entfernt sind;
 - 3. von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
- 44. § 23 Absatz 4 die Allgemeinheit mit starkem Rauch oder Funkenflug gefährdet oder belästigt;
- 45. § 23 Absatz 5 ab einer ausgerufenen Waldbrandgefahrenstufe 3 ein offenes Feuer anlegt;
- 46. § 24 in öffentlichen Anlagen grillt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde Harztor (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 27 a Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis auf Widerruf, jedoch längstens bis zum 31.12.2029.

§ 29 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Harztor vom 29.11.2012, die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Neustadt vom 10.12.2012, die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Harzungen vom 28.11.2012 sowie die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Herrmannsacker vom 28.11.2012 außer Kraft.

Harztor, den 12.09.2019

Gemeinde Harztor

gez. Klante Bürgermeister